

Eigentümerstrategie des Kantons Thurgau für die Thurgauer Kantonalbank (TKB)

(vom Regierungsrat mit RRB Nr. 289 vom 3. April 2012 genehmigt)

Präambel

Der Kanton als Eigentümer hat im Gesetz über die Thurgauer Kantonalbank die normativen Leitplanken zur Gesamtbankstrategie festgelegt und definiert nachfolgend seine Erwartungen aus Eigentümersicht, welche dazu beitragen sollen, dass die TKB weiterhin nachhaltig, kompetent und unabhängig qualitativ einwandfreie Bankdienstleistungen erbringt.

Der Grosse Rat des Kantons Thurgau und der Regierungsrat des Kantons Thurgau treten ein für eine starke und eigenständige Thurgauer Kantonalbank. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gewährleisten sie den Handlungsspielraum für den Fortbestand und die erfolgreiche Weiterentwicklung der TKB.

Die Eigentümerstrategie bestimmt mit übergeordneten Leitplanken den Spielraum für die Unternehmensstrategie des Bankrates. Sie ist in der Regel alle vier Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls an neue Situationen anzupassen.

1. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements

Das Engagement des Kantons kann aus dem Zweckartikel § 2 des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank begründet werden: „Die Bank fördert in sozialer Verantwortung die volkswirtschaftliche Entwicklung im Kanton“. Die TKB leistet einen wesentlichen Beitrag für die Thurgauer Volkswirtschaft.

2. Leistungsziele

Die Aufgaben der Bank werden in § 2 des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank umschrieben.

Zur Stärkung und Entwicklung der kantonalen Volkswirtschaft erbringt die Thurgauer Kantonalbank insbesondere folgende Leistungen:

- Bankdienstleistungen, welche sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung, der Wirtschaft und des Gemeinwesens des Kantons orientieren, wobei auf Spekulationsgeschäfte auf eigene Rechnung zu verzichten ist,
- hohe Beratungs- und Servicequalität mit einem angemessenen Netz von Niederlassungen und Zweigstellen,
- Erwirtschaftung einer den Erwartungen des Kapitalmarktes entsprechenden Rendite.

Die Bank geht in allem Bestreben, die definierten Renditeziele zu erreichen, nur verantwortbare und überschaubare Risiken ein.

3. Geschäftskreis

Der Geschäftskreis der TKB ist in § 7 des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank festgelegt. Er umfasst primär das Marktgebiet des Kantons Thurgau samt angrenzenden Wirtschaftsräumen sowie das grenznahe Ausland. Darüber hinaus können Geschäfte in der

übrigen Schweiz und im Ausland getätigt werden, soweit die Befriedigung der Anlage- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird und der Bank daraus keine besonderen Risiken erwachsen.

4. Unternehmensführung

Die effiziente Leistungserbringung der TKB im zunehmend harten Wettbewerbsumfeld wird durch eine erfolgsorientierte, marktwirtschaftliche Ausrichtung erreicht. Im Vordergrund stehen dabei die bankwirtschaftlichen Gesichtspunkte und die ganzheitliche, nachhaltige Entwicklung der Bank. Hierzu bedarf es einer eigenständigen Unternehmensführung, die über den notwendigen Handlungsspielraum verfügt, um sich rasch den stetigen Veränderungen des Marktes anzupassen und Entwicklungschancen wahrzunehmen. Der Eigentümer anerkennt diese unternehmerische Eigenständigkeit und sorgt für deren Erhalt.

Die angestrebte, nachhaltige Entwicklung (Wachstum) darf nicht zu einer Schwächung der Eigenmitteldeckung führen. Bei allfälligen Beteiligungen von strategischer Bedeutung an andern Institutionen ist der Regierungsrat vorgängig anzuhören.

5. Gesellschaftliche Verantwortung

Die TKB engagiert sich für die Förderung kultureller, sportlicher und gesellschaftlicher Aktivitäten im Kanton Thurgau. Die TKB ist ein wettbewerbsfähiger und attraktiver Arbeitgeber, der die soziale Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrnimmt. Sie bietet vorbildliche Arbeitsbedingungen und stellt ein zeitgemässes Aus- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung.

Die TKB orientiert sich im Rahmen ihrer gesamten Tätigkeit an hohen ethischen und moralischen Grundsätzen.

Für die Erarbeitung und Umsetzung der Vergütungspolitik der TKB ist der Bankrat zuständig. Er erlässt ein Vergütungsreglement und bringt es dem Regierungsrat zur Kenntnis. Entsprechende regulatorische Vorgaben sind zu berücksichtigen. Der variable Vergütungsanteil darf 50 % der gesamten individuellen Vergütung nicht übersteigen. Die TKB weist die Gesamtsumme der an die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Bankrates ausgerichteten fixen und variablen Vergütungen in ihrem Geschäftsbericht aus. Die variable Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung bemisst sich aufgrund einer mittelfristigen Erfolgs- und Gewinnentwicklung. Die Mitglieder des Bankrates erhalten keine variable Vergütung.

6. Rechtsform und Beteiligungsverhältnisse

Die TKB ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes. Der Kanton stellt der Bank das erforderliche Grundkapital zur Verfügung, welches zu marktüblichen Ansätzen verzinst wird, sofern die Voraussetzungen gemäss §24 Abs. 2 des Gesetzes über die Thurgauer Kantonbank erfüllt sind.

Die Bank kann zusätzlich Partizipationsscheine ausgeben, wobei das Partizipationskapital die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen darf. Über eine allfällige Ausgabe von Partizipationsscheinen entscheidet der Bankrat. Der Kanton kann sich ebenfalls am Partizipationskapital beteiligen.

7. Staatsgarantie und Abgeltung

Der Kanton haftet für die Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. Für diese Staatsgarantie erhält der Kanton eine Gewährsträgerabgeltung, welche im Gesetz verankert ist.

8. Eigenmittelausstattung

Zur Erhaltung der Sicherheit und der unternehmerischen Flexibilität bzw. der Umsetzung von strategischen Massnahmen sowie zur Sicherstellung einer nachhaltigen Dividendenpolitik ist die TKB auf genügend Eigenmittel angewiesen.

Die Grundlage zur Bestimmung der Ziel-Eigenmittelausstattung bilden die Eigenmittelvorschriften, welche vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht vorgeschlagen und von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht, resp. vom Gesetzgeber für die Schweizer Banken konkretisiert werden. Die gesetzlich erforderlichen Eigenmittel betragen für die Thurgauer Kantonalbank 8 % der risikogewichteten Aktiven plus einen Kapitalpuffer von 4 % der risikogewichteten Aktiven.

Die Ziel-Eigenmittelausstattung soll sicherstellen, dass die TKB jederzeit über genügend Eigenmittel verfügt, ohne in ihrer Geschäftstätigkeit eingeschränkt zu werden. Die Ziel-Eigenmittelausstattung der TKB beträgt mindestens 16 % der risikogewichteten Aktiven.

Der Bankrat legt die übrigen Eigenmittelziele wie Zusammensetzung und Qualität des Eigenkapitals, Ausschüttungs- und Thesaurierungspolitik, Instrumente der Kapitalplanung, etc. im Rahmen des ordentlichen Strategieprozesses fest und bringt die Ergebnisse dem Regierungsrat zur Kenntnis.

9. Ausschüttungspolitik

Nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, Zuweisung an die Reserven für allgemeine Bankrisiken und Gewährsträgerabgeltung ist aus dem Jahresgewinn unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschäftsganges ein Gewinnanteil an den Eigentümer zu leisten und für den Fall der Ausgabe von Partizipationsscheinen eine kapitalmarktgerechte Dividende an deren Inhaberin und Inhaber auszurichten. Die Ausschüttung an den Kanton soll nach Massgabe des Unternehmenserfolges und unter Berücksichtigung der Eigenkapitaldecke erfolgen. Dabei ist eine gewisse Stetigkeit anzustreben. Die Ausschüttung an die Gemeinden beträgt maximal die im Gesetz vorgesehenen 3 Mio. Franken jährlich.

10. Wahrung der Eigentümerinteressen

Die Wahrung der Eigentümerinteressen gegenüber der TKB obliegt dem Regierungsrat. Er erlässt ein internes Aufsichtskonzept, das die Aufgaben und Kompetenzen des Grossen Rates und des Regierungsrates sowie die Zusammenarbeit dieser Gremien, konkretisiert. Zusätzlich definiert das Aufsichtskonzept die Aufgaben des zuständigen Departements.

Die Leitung der TKB erstattet dem Regierungsrat jährlich zweimal Bericht über den Geschäftsverlauf.

- Jeweils im März gewährt der Bankrat und die Geschäftsleitung der TKB einen vertieften Einblick über den Geschäftsverlauf des vergangenen Jahres und die aktuelle Risikolage. Sie informiert über den Stand der strategischen Planung, die Risikopolitik und die Erreichung der Leistungsziele. In wichtigen operativen Kennziffern beinhaltet die Berichterstattung auch einen Vergleich mit vergleichbaren Bankinstituten.
- Jeweils im August informieren der Präsident/die Präsidentin des Bankrates und der/die Vorsitzende der Geschäftsleitung den zuständigen Departementschef oder die Departementschefin zuhänden des Regierungsrates über die Ergebnisse des ersten Semesters des laufenden Jahres.

Weitergehende Kontakte der TKB zum Regierungsrat erfolgen bei Bedarf über den zuständigen Departementschef oder die zuständige Departementschefin.

11. Governance

In den Bankrat gewählt werden können Persönlichkeiten mit Schweizer Bürgerrecht und einem einwandfreien Ruf. Zur Wahl vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten dürfen im Zeitpunkt der Wahl, beziehungsweise Wiederwahl nicht älter sein als 65 Jahre.

Die Mitglieder des Bankrates zeichnen sich durch folgende Eigenschaften aus: hohes Interesse für die Belange der TKB und die Bereitschaft, sich für die Anliegen der Thurgauer Kantonalbank zu engagieren. Die Zugehörigkeit zu einer Partei ist keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Bankrat. Soweit nötig und möglich wird aber einer ausgewogenen Zusammensetzung in Bezug auf die Parteizugehörigkeit Rechnung getragen. (Anforderungsprofil gemäss Anhang)

Der Bankrat verfügt unter seinen Mitgliedern über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen, um die Ausschüsse optimal zu besetzen. Bankrat und Regierungsrat besprechen regelmässig, spätestens jedoch vor Neu- oder Wiederwahl von Mitgliedern des Bankrates, welche Qualitäten und Fachkompetenzen im Bankrat nach Möglichkeit prioritär zu ergänzen sind und welche Prinzipien für die personelle Zusammensetzung dabei verstärkt beachtet werden müssen.

Der Regierungsrat nimmt nicht Einsitz im Bankrat.